

Statuten

Name

Art. 1: Unter dem Namen «Verein Spielgruppe Chudervogel Hintere Aumatt» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Hinterkappelen.

Zweck

Art. 2: Der Verein bezweckt den gewinnlosen Betrieb einer Spielgruppe für Kinder im Vorschulalter.

Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt. Mütter, Väter und rechtlich oder tatsächlich an die Stelle der Eltern tretende Personen, deren Kind oder deren Kinder in die Spielgruppe aufgenommen werden, gelten gleichzeitig als Mitglied des Vereins.

Austritt

Art. 4: Die Mitglieder können jeweils auf Ende des Rechnungsjahres aus dem Verein austreten.

Organe

Art. 5: Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand, der Revisor/die Revisorin.

Art. 6: Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Sie findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann zusätzlich jederzeit vom Vorstand oder auf Wunsch von mindestens fünf Vereinsmitgliedern einberufen werden. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und den Revisor/die Revisorin, legt den Mitgliederbeitrag fest, genehmigt die Jahresrechnung und entscheidet über die Anträge der Mitglieder.

Art. 7: Der Vorstand besteht aus 3–7 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand organisiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Insbesondere wählt er den/die SpielgruppenleiterIn. Er erlässt das Spielgruppenreglement und legt die von den Eltern zu entrichtenden Spielgruppenbeiträge fest.

Art. 8: Der Vorstand bestimmt zwei Mitglieder, welche je einzeln zeichnungsberechtigt sind.

Finanzen

Art. 9: Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen und von den Eltern für den Spielgruppenbetrieb zu entrichtenden Beiträgen gemäss Reglement, Spenden und allfälligen weiteren Einnahmen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 10: Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. August.

Art. 11: Sollte der Verein über die Jahre einen Gewinn erwirtschaften, soll dieser einer Institution gespendet werden, welche sich für Kinder einsetzt.

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung am 29. August 2005 genehmigt und sind rückwirkend seit dem 1.8.2005 in Kraft.